

# RS OGH 1977/9/12 Bkd31/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1977

## Norm

DSt 1872 §27 Abs1

## Rechtssatz

Auch der Umstand, daß der Beschuldigte wegen einer Anzeige desselben Anzeigers durch den Senat des Disziplinarrates schon einmal eines disziplinen Verhaltens schuldig erkannt wurde, kann eine Befangenheit des Disziplinarrates nicht begründen, soll nicht jedes verurteilende Erkenntnis, das nach Auffassung eines Beschuldigten zu Unrecht ergangen ist, einen Befangenheitsgrund bilden.

## Entscheidungstexte

- Bkd 31/77  
Entscheidungstext OGH 12.09.1977 Bkd 31/77

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0055593

## Dokumentnummer

JJR\_19770912\_OGH0002\_000BKD00031\_7700000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)